

RS OGH 2000/8/29 1Ob122/00y, 2Ob31/07h, 1Ob191/14s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2000

Norm

ABGB §904 III

ABGB §1418 erster Satz

Rechtssatz

Das Fehlen einer Vereinbarung über den Zeitpunkt, in dem bzw bis zu dem eine Leistung erbracht werden soll, macht ein Rechtsgeschäft, abgesehen von einem entsprechenden Vorbehalt, nicht unwirksam. Der Fälligkeitszeitpunkt richtet sich primär nach der Parteienvereinbarung, wobei hilfsweise iSd § 1418 erster Satz ABGB auf die "Natur der Sache" Bedacht zu nehmen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 122/00y
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 122/00y
- 2 Ob 31/07h
Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 31/07h
Auch; nur: Der Fälligkeitszeitpunkt richtet sich primär nach der Parteienvereinbarung, wobei hilfsweise iSd § 1418 erster Satz ABGB auf die "Natur der Sache" Bedacht zu nehmen ist. (T1)
- 1 Ob 191/14s
Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 191/14s
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Erst bei Versagen dieser Bestimmungsgründe ist „ohne unnötigen Aufschub“ zu leisten. (T2)

Schlagworte

Fälligkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114223

Im RIS seit

28.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at